

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit und
Pädagogik der Kindheit**

**sozial
wissenschaften
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

STAND: 12.06.2019

Inhalt

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	3
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät.....	3
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	3
1.3	Dauer und Gliederung des Studiums	3
1.4	Abschluss, Zeugnis und Berufsbezeichnung.....	3
1.5	Wahlpflichtmodule	4
1.6	Praktische Studienphase.....	4
1.7	Mobilitätssemester.....	4
1.8	Bachelor-Abschlussarbeit.....	5
1.9	Anmeldungen zu Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen.....	5
1.10	Teilzeitstudium.....	7
1.11	Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen	7
1.12	Zuteilung von Modulnummern	7
2	Studienplan	8
2.1	Aufbau des Studiengangs	8
2.1.1	Studienverlauf	8
3.	Schlussbestimmungen	13
3.1	Inkrafttreten	13
3.2	Übergangsregelungen	13

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes hinaus muss ein insgesamt mindestens dreimonatiges Praktikum (60 Tage) in Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitswesens nachgewiesen werden.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Fachoberschule für Sozialwesen oder das Telekolleg II (Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpädagogik) erfolgreich abgeschlossen haben, entfällt die Notwendigkeit eines Vorpraktikums.
- (3) Das erforderliche Praktikum kann in verschiedenen Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen absolviert worden sein. Der von der oder den Einrichtung/en zu erstellende Nachweis muss Angaben über das Arbeitsfeld und die Einrichtung, über die Tätigkeiten sowie über den zeitlichen Umfang des Praktikums enthalten. Der Nachweis ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (4) Die Hochschule kann in Fällen, in denen der Nachweis zum Bewerbungsschluss noch nicht geführt werden kann, eine vorläufige Zulassung aussprechen. In diesem Fall muss der Nachweis vor Vorlesungsbeginn des dritten Semesters bei der für die Zulassung zuständigen Stelle der Hochschule vorliegen. Liegt der Nachweis nicht fristgerecht vor, erlischt die vorläufige Zulassung.
- (5) Nach Aufforderung durch für die Zulassung zuständigen Stelle der Hochschule gibt der Prüfungsausschuss oder ein/e von diesem beauftragte/r Professorin/Professor eine Anerkennungsempfehlung.

1.3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praxissemesters, Prüfungszeiten und der Bachelorabschlussarbeit sieben Semester (210 ECTS-Punkte). Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in eine Studieneingangsphase [Grundstudium] (2 Semester; 60 ECTS-Punkte), in eine Vertiefungsphase [Hauptstudium] (4 Semester; 135 ECTS-Punkte) und eine Studienabschlussphase, im Rahmen derer die Bachelor-Arbeit zu erstellen ist (7. Semester; 12 ECTS-Punkte; 3 ECTS-Punkte begleitendes Kolloquium). Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Stunden. Daraus entsteht eine Arbeitsbelastung pro Semester von 870 bis 930 Stunden.
- (3) Das studienintegrierte Praxissemester (30 ECTS-Punkte, incl. 3 ECTS-Punkte Theorie-Praxis-Seminar + 2 ECTS-Punkte Supervision) ist im fünften Semester zu absolvieren.

1.4 Abschluss, Zeugnis und Berufsbezeichnung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß der gültigen ASPO gebildet.
- (3) Die Bezeichnung des Studienganges wird gemäß der Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet einen (ersten) berufsqualifizierenden Studienabschluss. In das Zeugnis wird folgender Passus zur Berufsbezeichnung aufgenommen: Der Studienabschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit / Sozialpädagogik) professionell tätig zu sein und berechtigt – nach der staatlichen Anerkennung durch das zuständige Landesministerium – die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ / „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ und „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ / „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.

1.5 Wahlpflichtmodule

- (1) Im Wahlpflichtmodul wählen die Studierenden im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten Lehrangebote aus einem im Modulhandbuch aufgeführten Katalog aus.
- (2) Es besteht kein Anspruch, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen in jedem Studiensemester angeboten werden. Wahlpflichtveranstaltungen sind i.d.R. teilnahmebegrenzt. Ein Anspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.
- (3) Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der htw saar oder anderer Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Die Zustimmung ist vor Besuch der Veranstaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

1.6 Praktische Studienphase

- (1) Das begleitete Praxissemester (30 ECTS-Punkte) wird im fünften Semester absolviert. Es umfasst insgesamt einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (in der Regel je fünf Arbeitstage) (25 ECTS-Punkte) einschließlich der begleitenden Veranstaltungen Supervision (2 ECTS-Punkte) und Theorie-Praxis-Seminar (3 ECTS-Punkte) und eines Praxissemesterberichtes, der von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Studierenden, die während des Studiums in einer als Praxisstelle anerkannten Einrichtung tätig sind, kann diese Tätigkeit auf die Praxissemesterzeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann diese Befugnis an die Studien(bereichs)leitung delegieren.
- (3) Näheres zur Ausgestaltung und zur Beurteilung des Praxissemesters wird von der Studien(bereichs)leitung unter Mitwirkung des Praxisreferats des Studiengangs festgelegt.
- (4) Das Praxissemester kann außerhalb des Saarlandes absolviert werden. Absprachen, insbesondere zu den Begleitveranstaltungen und der Praxisbetreuung, sind im Vorfeld mit der/dem Praxisreferenten/in und der Studien(bereichs)leitung, ggfls. mit der/dem International Coordinator zu klären.

1.7 Mobilitätssemester

Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Absprachen sind vorher mit der/dem International Coordinator, der/dem Studiendekan/in und dem Prüfungsausschuss zu treffen.

1.8 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ ist eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen. Der/die Studierende weist darin nach, dass er/sie die im Studium erworbenen Kenntnisse selbstständig wissenschaftlich und praxisbezogen zu einem spezifischen Thema anwenden kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ausgegeben. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen bis einschließlich des vierten Semesters ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit.
- (3) Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Gutachters/Gutachterin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studierenden nach Absprache mit den Prüfern/ Prüferinnen.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ist ein begleitendes Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu belegen. Die Studierenden stellen während des Kolloquiums das zu bearbeitende Thema mindestens ein Mal vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach Ausgabe des Themas. Das Nähere regelt die ASPO.
- (6) Für die Bachelor-Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

1.9 Anmeldungen zu Prüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gemäß des Modulkataloges (2.2). Die Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme der Vorlesung) integraler Bestandteil der besuchten Veranstaltung und ist unmittelbar zum nächst vorgesehenen Zeitpunkt zu absolvieren. Versäumt der Studierende die vorgesehene Prüfungsleistung, gilt diese als „nicht bestanden“.
- (2) Für eine Prüfungsleistung, die „nicht bestanden“ wurde, erfolgt automatisch eine Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Von Prüfungsleistungen des dritten und höheren Fachsemesters können sich Studierende bis zwei Wochen vor Prüfungstermin abmelden. Bei Abmeldung von der Prüfungsleistung muss (mit Ausnahme der Vorlesung) die Veranstaltung erneut besucht werden.
- (4) Module können mehrere Modulprüfungs-Teilleistungen umfassen, deren Ergebnisse – soweit in dieser Anlage nicht eigens geregelt - den ECTS-Punkten entsprechend gewichtet werden. Jede Teilleistung muss mit mindestens 40 % bestanden sein.
- (5) Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an die kontinuierliche Präsenz und Mitarbeit der Studierenden gebunden. Sie erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass mit Ausnahme der Vorlesungen, die Anwesenheit im Umfang von 80 % der Präsenztermine nachgewiesen ist. In Härtefällen, d. h. in Fällen, in denen ein/e Studierende/r aus von ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen die erforderliche Präsenz nicht nachweisen kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Vergabe der ECTS-Punkte an die Erbringung einer vergleichbaren Leistung binden.
- (6) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich: Klausur (K); Hausarbeit (HA), Referat (R), mündliche Prüfung (MP); Projektbericht (PB), Projektbericht mit Verteidigung durch mündliche Prüfung (PBMP), Modularbeit (MA) und Seminarbeitrag (SB). Referate sind mündliche Präsentationen, die i.d.R. durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Modularbeiten sind i.d.R. in Form eines Portfolios anzufertigen, in dem i.d.R. verschiedene Teilleistungen integriert werden. Es ist außerdem möglich die Modularbeit in Form einer Fallarbeit oder Hausarbeit auszugestalten. Seminarbeiträge sind i.d.R. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Darstellung zu erbringen. Ist eine Wahl zwischen den Prüfungsleistungen Hausarbeit und Referat möglich, muss bis in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn die gewählte Prüfungsleistung verbindlich festgelegt werden.

(7) Die Prüfungsleistungen sollen folgenden Umfang haben:

Klausuren	120 Minuten und 180 Minuten
Hausarbeit	12 bis 15 Seiten
Referat	Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung von 6 bis 10 Seiten
Mündliche Prüfung	20 Minuten
Projektbericht	Umfang in Abhängigkeit der Anlage des Projektes, mindestens 18 bis höchstens 50 Seiten
Modularbeit	Umfang in Abhängigkeit der Teilleistungen, 18 bis 25 Seiten
Seminarbeitrag	z.B. Kurzpräsentationen oder kurze schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 5 Seiten

(8) Schriftliche Ausarbeitungen sind im Sekretariat des Studiengangs abzugeben oder als eingeschriebener Brief zu versenden, wobei die fristgemäße Abgabe notiert wird (Datum des Eingangs an der Hochschule).

1.10 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzung der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) sowie des saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 14 Semester.
- (3) Für das Grundstudium ist ein individueller Studien- und Prüfungsplan in Zusammenarbeit mit der Studienberatung und der Studien(bereichs)leitung bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.
- (4) Es sind je Semester Veranstaltungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 18 ECTS-Punkten zu belegen.
- (5) Für die Semester im Hauptstudium legt der/die Studierende unaufgefordert seinen/ihren individuellen Studienplan dem Prüfungsausschuss vor und trägt selbstständig Verantwortung für die Abmeldung nicht geplanter Veranstaltungen und damit verbundener Prüfungsleistungen.

1.11 Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen

Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen erfolgt nach den Regelungen der ASPO und den aktuell gültigen Richtlinien durch Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.

1.12 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit dem Kürzel des Studienganges (**B**achelor **S**oziale Arbeit und **P**ädagogik der Kindheit - BSP) sowie einer fortlaufenden Nummer versehen. Die erste Zahl steht für das Modul, die zweite für das Teilmodul bzw. für die jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Module werden im Modulhandbuch näher erläutert.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

2.1.1 Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
BSP-1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 ECTS)						
BSP-2 Einführung in die Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (8 ECTS)	BSP-10 Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit (6 ECTS)	BSP-14 Kommunikative Kompetenz: Gesprächsführung, Beratung, Moderation (6 ECTS)	BSP-15 Professionstheoretische Grundlagen (6 ECTS)	BSP-20 Praxissemester (30 ECTS)	BSP-21 Studienprojekt I (10 ECTS)	BSP-21 Studienprojekt II (6 ECTS)
BSP-3 Sozialisation, Erziehung und Bildung über den Lebensverlauf (6 ECTS)		BSP-11 Lebensverläufe, Lebenslagen und Lebensbewältigung (10 ECTS)	BSP-16 Didaktik der Pädagogik der Kindheit und Methoden der Sozialen Arbeit (6 ECTS)			
BSP-4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen (6 ECTS)	BSP-6 (Sozial-) Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (6 ECTS)		BSP-17 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit sowie ihr sozialrechtlicher Bezug (6 ECTS)		BSP-23 Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder (7 ECTS)	
	BSP-7 Sozial- und Bildungspolitik und sozialer Raum (6 ECTS)		BSP-18 Interaktion und Organisation (6 ECTS)			
BSP-5 Grundlagen des Verfassungs- und Zivilrechts und der Verwaltungsorganisation (5 ECTS)	BSP-8 Familien- und Betreuungsrecht samt Verfahrensrecht (5 ECTS)	BSP-12 Kinder- und Jugendhilferecht, Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren (5 ECTS)	BSP-19 Internationale Perspektiven (6 ECTS)			
	BSP-9 Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation I: Methoden der Datenerhebung (7 ECTS)	BSP-13 Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation II: Methoden der Datenauswertung (9 ECTS)			BSP-22 Ausgewählte theoretische und empirische Fragestellungen (6 ECTS)	
					BSP-24 Wahlpflichtseminare (7 ECTS)	BSP-24 Wahlpflichtseminare (9 ECTS)

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

2.1.1 Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
						BSP-25 Bachelor-Thesis (15 ECTS)
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

2.2 Modulkatalog

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5/(4)	MA			nb/be	1. Sem.	J	
	BSP-1.1 Vorlesung	3/(2)							
	BSP-1.2 Übung	2/(2)							
BSP-2	Einführung in die Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit	8/(5)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-2.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-2.2 Proseminar	2/(2)							
	BSP-2.3 Übung zu ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit	2/(1)							
BSP-3	Sozialisation, Erziehung und Bildung über den Lebensverlauf	6/(4)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-3.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-3.2 Proseminar	2/(2)							
BSP-4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	6/(4)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-4.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-4.2 Proseminar	2/(2)							
BSP-5	Grundlagen des Verfassungs- und Zivilrechts und der Verwaltungsorganisation	5/(3)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-5.1 Vorlesung: Recht in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit	5/(3)							
BSP-6	(Sozial-)Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	6/(4)	K	120		bn	2. Sem.	J	
	BSP-6.1 Vorlesung	3/(2)							
	BSP-6.2 Proseminar	3/(2)							

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-7	Sozial- und Bildungspolitik und sozialer Raum	6/(4)	K	120		bn	2. Sem.	S	
	BSP-7.1 Vorlesung BSP-7.2 Proseminar	4/(2) 2/(2)							
BSP-8	Familien- und Betreuungsrecht samt Verfahrensrecht	5/(3)	K	120		bn	2. Sem.	S	
	BSP-8.1 Vorlesung: Recht in der sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit	5/(3)							
BSP-9	Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation I: Methoden der Datenerhebung	7/(4)	MA			bn	2. Sem.	S	
	BSP-9.1 Übung: Quantitative Methoden der Datenerhebung BSP-9.2 Übung: Qualitative Methoden der Datenerhebung	3,5/(2) 3,5/(2)	Teil a Teil b		50 % 50 %				
BSP-10	Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit	6/(4)	K	120		bn	2. Sem.	S	
	BSP-10.1 Vorlesung BSP-10.2 Proseminar	3/(2) 3/(2)							

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-11	Lebensverläufe, Lebenslagen und Lebensbewältigung	10/(6)		180		bn	3. Sem.		
	BSP-11.1 Vorlesung: Lebensverlauf und Biografie	4/(2)	K		70%			S	
	BSP-11.2 Vorlesung: Soziale Ungleichheiten, Heterogenität und soziale Probleme	4/(2)							
	BSP-11.3 Seminar übergreifend zu 11.1. und 11.2	2/(2)			30%			J	
BSP-12	Kinder- und Jugendhilferecht, Kinderschutz- und Jugendstraßverfahren	5/(4)	K	120		bn	3. Sem.	S	
	BSP-12.1 Vorlesung: Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht	3/(2)							
	BSP-12.2 Übung zum Kinder- und Jugendhilferecht	2/(2)							
BSP-13	Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation II: Methoden der Datenauswertung	9/(4)	MA			bn	3.Sem	S	
	BSP-13.1 Übung: Quantitative Methoden der Datenauswertung	4,5/(2)	Teil a Teil b		50 %				
	BSP-13.2 Übung: Qualitative Methoden der Datenauswertung	4,5/(2)			50 %				
BSP-14	Kommunikative Kompetenz: Gesprächsführung, Beratung, Moderation	6/(4)	MP			bn	3. Sem.	S	
	BSP-14.1 Seminar: Einführung in die Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit	4/(2)							
	BSP-14.2 Übung: Gesprächsführung und Beratungsdialog	2/(2)							
BSP-15	Professionstheoretische Grundlagen	6/(4)	K	120		bn	4. Sem.	S	
	BSP-15.1 Vorlesung: Professionstheoretische Grundlagen und sozialprofessionelle Ethik	4/(2)							
	BSP-15.2 Seminar: Diagnostisches Handeln und Fallanalysen	2/(2)							
BSP-16	Didaktik der Pädagogik der Kindheit und Methoden der Sozialen Arbeit	6/(5)	MA			bn	4. Sem.	J	
	BSP-16.1 Seminar: Didaktik der PdK	4/(3)	Teil a Teil b		70%				
	BSP-16.2 Seminar: Ausgewählte Handlungsmethoden	2/(2)			30%				
BSP-17	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit sowie ihr sozialrechtlicher Bezug	6/(5)	R/HA			bn	4. Sem.	S	
	BSP-17.1 Seminar: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und PdK	4/(3)							
	BSP-17.2 Seminar: Sozialrecht	2/(2)							
BSP-18	Interaktion und Organisation	6/(4)	MA			bn	4. Sem.	S	
	BSP-18.1 Vorlesung: Organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und PdK	4/(2)							
	BSP-18.2 Seminar: Organisationsanalyse	2/(2)							
BSP-19	Internationale Perspektiven	6/(4)	SB			nb/be	4. Sem.	J	
	BSP-19.1 Vorlesung: Soziale Arbeit und PdK im interregionalen und internationalen Kontext	3/(2)							
	BSP-19.2 Seminar: Komparative Studien	3/(2)							

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-20	Praxissemester	30/(4)	PB			nb/be	5. Sem.	J	
	BSP-20.1 Praxisphase	25							
	BSP-20.2 Theorie-Praxis-Seminar: Übung	3/(2)							
	BSP-20.3 Supervision und kollegiale Beratung: SV	2/(2)							
BSP-21	Studienprojekt	16/(8)	PBMP			bn	7. Sem.	J	BSP-13
	BSP-21.1 Seminar zum Studienprojekt I	8/(2)							
	BSP-21.2 Methodenwerkstatt: Übung	2/(2)							
	BSP-21.3 Seminar zum Studienprojekt II	4/(2)							
	BSP-21.4 Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	2/(2)							
BSP-22	Ausgewählte theoretische und empirische Fragestellungen	6/(4)	R			bn	6. Sem.	J	
	BSP-22.1 Seminar zu ausgewählten theoretischen und empirischen Fragestellungen I	3/(2)							
	BSP-22.2 Seminar: Kooperation und Vernetzung	3/(2)							
BSP-23	Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder	7/(4)	MA			nb/be	6. Sem.	S	
	BSP-23.1 Seminar zu ausgewählten Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und PdK	4/(2)							
	BSP-23.2 Seminar zu ausgewählten theoretischen und empirischen Fragestellungen II	3/(2)							
BSP-24	Wahlpflichtmodul: Seminare	16	SB			nb/be	7. Sem.	S	
BSP-25	Bachelor-Abschlussarbeit mit Kolloquium	15	Thesis		200%	bn	7. Sem.	S	
	BSP-25.1 Bachelorarbeit	12					7. Sem.		BSP-1
	BSP-25.2 Kolloquium	3/(2)							-19

Erläuterungen zur Tabelle

bn Benotet
 BW Art der Bewertung
 ECTS Punkte nach dem **European Credit Transfer System (ECTS)**
 HA Hausarbeit
 J Jährlich
 K Klausur
 MA Modulararbeit
 MP Mündliche Prüfung
 nb/be Nicht benotet/ bestanden
 PB Projektbericht
 PBMP Projektbericht mit Verteidigung/Mündliche Prüfung
 PdK Pädagogik der Kindheit
 PL Prüfungsleistungen
 R Referat
 S Semesterweise

SB Seminarbeitrag
 SWS Semesterwochenstunden/ Gesamtzahl
 TN Teilnahme
 U Umfang
 W Wichtung
 WH Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen

3. Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

3.2 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben, gilt die Anlage zur ASPO für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit vom 31.05.2017.

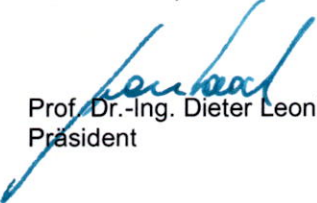
Ab dem Sommersemester 2022 werden nur noch Lehrveranstaltungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung angeboten.

- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 1. Semester werden letztmalig im Sommer-Semester 2021 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 2. Semester werden letztmalig im Winter-Semester 2021/22 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 3. Semester werden letztmalig im Sommer-Semester 2022 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 4. Semester werden letztmalig im Winter-Semester 2022/23 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 5. Semester werden letztmalig im Sommer-Semester 2023 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 6. Semester werden letztmalig im Winter-Semester 2023/24 angeboten.
- Prüfungsleistungen (Klausuren, Studienleistungen, u. a.) zu Modulen aus dem 7. Semester werden letztmalig im Sommer-Semester 2024 angeboten.

In begründeten Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung studieren. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss eingegangen sein

Saarbrücken, den 01.07.2019



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident